

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl der Gemeinde Eching (Kinderkrippe – Gebührensatzung)

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.04.2001 (GVBl. S. 140) und Art. 2 Abs. 1 Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 174) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Eching erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung „Kinderkrippe - Zwergenschloss“) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung Kinderkrippe „Zwergenschloss“ angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essengebühr (Mittagessen) i. S. von § 4 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(3) Das Mittagessen kann nur für ganze Monate gebucht werden.

(4) Abbestellungen können nur für volle Wochen berücksichtigt werden und nur dann, wenn diese bis spätestens Montag für die darauffolgende/n Woche/n beim Kinderkrippenpersonal erfolgte. In allen anderen Fällen muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

(5) Die Abrechnung rechtzeitig abbestellter Mittagessen erfolgt zweimal jährlich durch die Gemeinde Eching.

(6) Die Gebühren sind bis zum 10. jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Eching eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen bzw. ein SEPA-Mandat oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinderkrippe.

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben.

für eine Buchungszeit bis zu 5,00 Stunden	153,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 6,00 Stunden	165,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 7,00 Stunden	177,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 8,00 Stunden	189,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 9,00 Stunden	201,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 10,00 Stunden	213,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 11,00 Stunden	222,00 €

Spielgeld, Getränke- und Brotzeitgeld sind in den vorstehenden Gebühren enthalten.

(2) Die Benutzungsgebühren werden für insgesamt 12 Monate erhoben.

(3) Für jeden angefangenen Monat werden 60,00 € für das Mittagessen erhoben.

(4) Die Essensgebühren werden für 11 Monate (September bis Juli) erhoben.

(5) Für rechtzeitig abbestelltes Mittagessen nach § 3 Abs. 4 wird ein Betrag von 3,20 €/Essen zurückerstattet.

§ 5 Gebührenermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gemeindliche Kinderkrippe „Zwergenschloss“ den gemeindlichen Kindergarten „St. Hedwig“ oder den „Hort Edelstein“ in Kronwinkl, wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 25,00 € ermäßigt. Die Essensgebühr bleibt unberücksichtigt.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.2017 außer Kraft.

Eching, den 24.06.2019



.....
Andreas Held
1. Bürgermeister